

ZH_OBERGERICHT PC180012 vom 6. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC180012

FR: ZH_OBERGERICHT PC180012 du 6 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PC180012 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin vertrat den Kläger B._____ (fortan Kläger) als un- entgeltliche Rechtsvertreterin in dessen Verfahren um Ergänzung des am 30. Oktober 2014 ergangenen Ehescheidungsurteils des Gemeindeggerichts in C._____. Am 30. Oktober 2017 erging das Urteil, in welchem die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch infolge der Gewährung der unentgelt- lichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung wurde Vormerk genommen (Urk. 4/109). Das Urteil erwuchs in Rechtskraft. Am 29. Januar 2018 ersuchte die Beschwerdeführerin unter Einreichung einer Honorarnote um eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 19'849.15 (Urk. 4/117). Dabei machte sie für die Zeit vom 6. Juli 2016 bis 29. Januar 2018 einen Zeitaufwand von 79.58 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.– geltend. Mit Schreiben vom 11. Februar 2018 schlug die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine Reduktion ihrer Honorarforderung auf pauschal Fr. 13'901.– inkl. MwSt. und Barauslagen vor (Urk. 4/118). Diesen Vorschlag lehn- te die Beschwerdeführerin ab und erklärte sich vergleichsweise bereit, ihr Honorar auf Fr. 16'000.– zuzüglich MwSt. von Fr. 1'280.– und Barauslagen von Fr. 870.50, mithin auf insgesamt Fr. 18'150.50, zu reduzieren (Urk. 4/119). Mit Verfügung vom 12. März 2018 setzte die Vorinstanz die Entschädigung der Beschwerdefüh- rerin auf insgesamt Fr. 13'901.– inkl. MwSt. (Fr. 12'000.– Honorar, Fr. 1'030.– Mehrwertsteuer und Fr. 870.50 Barauslagen) fest (Urk. 2 = Urk. 4/120).

E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 3. April 2018 Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 1 S. 2): "Es sei Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 12. März 2018 (Geschäfts Nr. FP160919) aufzuheben und es sei der Beschwerdegegner zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgelt- liche Rechtsvertreterin des Klägers aus der Gerichtskasse die Restentschädi- gung, soweit diese den bereits zugesprochenen Honorarbetrag von CHF 13'901.00 übersteigt, im Differenzbetrag von CHF 5'948.14 zu entschädigen;

- 3 - alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners."

E. 3

Rügen Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen die Höhe der zugesprochenen Entschädigung als unangemessen. Die Festsetzung einer Grundgebühr von Fr. 8'000.– erweise sich angesichts der Umstände als zu tief angesetzt. Zudem sei nicht die blossе Präsenzzeit an den Verhandlungen, sondern auch deren Vor- bereitung sowie das Erstellen von

Rechtsschriften und Plädoyernotizen als Zeit- aufwand zu berücksichtigen. Bei einer Entschädigung von Fr. 12'000.– hätte sie (die Beschwerdeführerin) angesichts ihres Aufwands von knapp 80 Stunden zu einem Stundenansatz von lediglich Fr. 150.– zuzüglich Mehrwertsteuer und Bar- auslagen arbeiten müssen (Urk. 1 S. 2 ff.). Sie beantragt basierend auf einem in Rechnung gestellten Honorar von Fr. 17'508.– eine Grundgebühr in der Höhe von Fr. 11'772.66 (entsprechend 2/3) und einen Zuschlag von 50% bzw. Fr. 5'826.35 (entsprechend 1/3), was die Zusprechung eines Resthonorars von Fr. 5'948.15 rechtfertige (Urk. 1 S. 4).

E. 4

Beurteilung

E. 4.1

Vorab ist auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes hinzu- weisen: Es hielt in neueren Entscheiden mehrmals fest, dass den Kantonen im Rahmen ihrer Tarifhoheit bei der Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsbeistands sowohl hinsichtlich des im Einzelfall zu entschädigenden Auf- wands als auch bezüglich des Entschädigungsansatzes ein weites Ermessen zu- komme. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO verpflichte nur zu einer "angemessenen" Ent- schädigung. Aufwandseitig müsse das Honorar allerdings so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung über den Handlungsspielraum verfüge, den sie zur wirksamen Ausübung des Mandats benötige. Mit Bezug auf die An- sätze habe die zugesprochene Entschädigung überdies die Selbstkosten abzugel- ten und einen bescheidenen, nicht nur symbolischen Verdienst des Anwalts zu gewährleisten. Im Sinne einer Faustregel könne eine Entschädigung in der Grös- senordnung von Fr. 180.– pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) als vor der Ver- fassung standhaltend betrachtet werden. In diesem Rahmen – und nur in diesem Rahmen – hielt das Bundesgericht auch pauschalisierende Bemessungsarten für zulässig. Der Pauschalisierung setzte es

- 7 - bis vor kurzem aber insofern Grenzen, als von einer Prüfung der Frage, ob der mit der Kostennote ausgewiesene Aufwand notwendig gewesen sei, erst abgesehen werden durfte, wenn die verfassungsmässig garantierte Entschädigung jedenfalls im Ergebnis gewährleistet war. Nach dieser (ursprünglichen) Praxis setzte das pauschalisierende Vorgehen mit anderen Worten voraus, dass der Mindestansatz von rund Fr. 180.– auch im Falle einer Anerkennung des gesamten ausgewiese- nen Zeitaufwands eingehalten wurde. Falls eine Entschädigung zugesprochen werden sollte, die – gemessen am geltend gemachten, noch nicht auf seine effek- tive Notwendigkeit hin überprüften Zeitaufwand – im Ergebnis zu einem Stunden- ansatz von deutlich unter Fr. 180.– geführt hätte, bestand demgegenüber kein Spielraum für eine abstrahierende Bemessungsweise (grundlegend BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.1-3.3; bestätigt u.a. in BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016, E. 7.1; 5D_62/2016 vom 1. Juli 2016, E. 4; 5D_114/2016 vom 26. September 2016, E. 4; s.a. BGE 137 III 185).

E. 4.2

In einem neuen, in der amtlichen Sammlung publizierten Leitentscheid rela- tivierte das Bundesgericht indes seine Praxis (BGE 143 IV 453). Der Entscheid erging zwar im Rahmen eines Strafverfahrens und betraf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands eines Privatstrafklägers. Die massgeblichen höchstrichterlichen Überlegungen müssen daher auch im zivilprozessualen Kon- text gelten (vgl. OGer ZH

RZ170009 vom 30.11.2017, E. 3.5.2.). In diesem Urteil bestätigte das Bundesgericht zunächst, dass den Kantonen bei der Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters ein weites Ermessen zukomme und es zulässig sei, für dessen Festsetzung Pauschalen vor- zusehen (a.a.O., E. 2.4 und E. 2.5.1). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalen würden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarif- ansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erwiesen sich aber dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nähmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Ver- hältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stünden. Ausgangs- punkt sei eine Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des kon- kreten Falls. Werde das Honorar nach dem massgebenden Tarif als Pauschalbe-

- 8 - trag festgesetzt, könne von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der einge- reichten Honorarrechnung abgesehen werden (a.a.O., E. 2.5.1 m.Hinw. auf BGE 141 I 124 E. 4.3 und E. 4.5). Weiter erwog das Bundesgericht, dass Honorarpauschalen der gleichmässigen Behandlung diene und eine effiziente Mandatsführung begünstigten. Zudem entlasteten sie das Gericht davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeit- aufwands im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen. Eine Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen betreffe die Methode der Bemessung und habe den kon- kreten Verhältnissen im Ergebnis Rechnung zu tragen. Die Grenzen einer verfas- sungskonformen Festlegung des Honorars seien unabhängig von der Bemes- sungsmethode und dem jeweils massgebenden kantonalen Anwaltstarif zu be- achten. Dabei sei entgegen einzelner nicht publizierter Entscheide (u.a. BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.3.2) daran festzuhalten, dass bei Honorarpauschalen der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarif- ansatzes berücksichtigt werde. Insbesondere setze das pauschalisierende Vor- gehen nicht eine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– voraus. Es sei nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsvertre- ters gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen. Richteten sich Honorarpau- schalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, sei der tatsäch- lich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl seien die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen. Werde mit Blick auf den in der Gebührenverordnung gesetzten Rahmen erkennbar, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führe, welche über das Mass dessen hinausgehe, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wer- de, müsse der unentgeltliche Rechtsvertreter – von sich aus, gegebenenfalls auf gerichtliche Aufforderung hin – darlegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats ein solcher Aufwand erforderlich gewesen sei. Die blosser Auflis- tung von Aufwandpositionen in der Honorarnote sei hierfür nicht ausreichend. Eine substantiierte Begründung des Honoraranspruchs könne vom unentgeltli- chen Prozessvertreter freilich nur gefordert werden, wenn er spätestens bei der

- 9 - Übernahme seines Auftrags wisse oder zumindest in Erfahrung bringen könne, auf welchen Pauschalbetrag die zuständige Behörde in durchschnittlichen Verfah- ren gleicher Art die Grundentschädigung praxisgemäss festsetze (a.a.O., E. 2.5.1 m.w.Hinw.). Ein genereller, aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs fliessender Anspruch, vor der Kürzung der Honorarnote Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten, besteht jedoch nicht

(vgl. BGer 6B_74/2014 vom 7. Juli 2014, E. 1.3.2). In casu verzichtete die Vorinstanz darauf, die in der Honorarnote der Beschwerdeführerin (Urk. 4/117) auf fünf Seiten aufgelisteten Aufwandpositionen im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Wie unter Ziffer 2 ersichtlich setzte die Vorinstanz die "angemessene" Entschädigung der Beschwerdeführerin nicht nach Massgabe des konkret erforderlichen Zeitaufwands, sondern in Anwendung der einschlägigen Vorschrift von § 5 Abs. 1 AnwGebV pauschalisierend und innerhalb des durch diese Bestimmung vorgegebenen Tarifrähmens fest. Diese abstrahierende, aber doch auch auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht nehmende Bemessungsmethode ist nach dem Gesagten grundsätzlich zulässig. Im Ergebnis ergibt sich daraus – gemessen am geltend gemachten Aufwand von 79.58 Stunden – ein Stundenansatz von lediglich rund Fr. 150.79 (exkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das ist nach den vorstehend (E. 4.2.) wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts aber nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zeitaufwand und der darauf beruhende Entschädigungsantrag gemäss § 23 Abs. 2 AnwGebV über Fr. 17'508.33 (exkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aufgrund der sich der Vorinstanz präsentierenden Aktenlage erheblich über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der vorliegenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht von Beginn weg mandatiert gewesen war. Die Vorinstanz wies die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 11. Februar 2018 unter Hinweis auf die eingereichte Honorarnote denn auch darauf hin, dass sie – ohne weitergehende vertiefte Prüfung – für das betreffende Verfahren eine Entschädigung von (maximal) pauschal Fr. 13'901.– inkl. MwSt. und Barauslagen als gerechtfertigt erachte und schlug der Beschwerdeführerin eine entsprechende

- 10 - (freiwillige) Reduktion vor (Urk. 4/118). Dadurch musste es ihr bewusst gewesen sein, dass die Vorinstanz ihre Honorarnote für das betreffende Verfahren als zu hoch erachte. Die Beschwerdeführerin nahm mit Schreiben vom 28. Februar 2018 wie folgt Stellung (Urk. 4/119): Der von ihr geltend gemachte Stundenaufwand sei ausgewiesen und notwendig gewesen. Die Gegenpartei habe ebenfalls aufwendig prozessiert und alles bestreiten lassen, was von ihrem Klienten ausgeführt worden sei. Das Gericht habe zuerst die Übersetzung diverser Urkunden gefordert, was zu einem erheblichen Aufwand geführt habe, und wovon letztlich doch abgesehen worden sei. Auch seien Editionsverfügungen erlassen worden, wofür ihr Klient seines Erachtens nach fortwährend die gleichen Urkunden einreichen müssen. Es habe eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen, ein doppelter Schriftenwechsel sowie eine weitere ganztägige Verhandlung stattgefunden. Nach der Verhandlung hätten weitere zwei Stunden im Zusammenhang mit der Abklärung des BVG-Vermögens aufgewendet werden müssen. Das vorgeschlagene Honorar von Fr. 13'901.– führe zu einer Entschädigung von bloss Fr. 150.– pro Stunde, was die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien zur Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter und ihre Selbstkosten (unter Einschluss eines Vollzeitsekretariates) nicht (angemessen) berücksichtige.

E. 4.3

Die Vorinstanz bezifferte vorliegend die Grundgebühr mit Fr. 8'000.– und setzte sie damit im etwas über dem Durchschnitt liegenden Bereich an (Urk. 2 S. 3). Dies erweist sich denn auch als angemessen: Es waren strittige Kinderbelange sowie Fragen hinsichtlich der beruflichen Vorsorge zu klären und die Hauptverhandlung erforderte einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand. Indes war die Beschwerdeführerin nicht von Beginn

weg mandatiert gewesen, mithin die Ausarbeitung einer Klageschrift entfiel (siehe Urk. 4/1). Unbestrittenermassen bot das Verfahren keine übermässigen Schwierigkeiten rechtlicher Natur, wenngleich das neue Kinderunterhaltsrecht kurz zuvor in Kraft getreten war. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Gebührenrahmen gemäss § 5 Abs. 1 AnwGebV auch Aufwendungen für sehr schwierige und aufwendige Prozesse abdeckt. Inwieweit der Umstand, dass die Gegenpartei alles bestritten haben soll, eine noch höhere Grundgebühr rechtfertigen soll, ist nicht ersichtlich. Das Gleiche gilt grundsätzlich mit Bezug auf die von der Vorinstanz geforderten Übersetzungen

- 11 - und deren Editionsverfügungen. Die Beschwerdeführerin brachte diesbezüglich selbst vor, dass die Vorinstanz letztlich von der Einreichung einer Übersetzung absah (siehe Urk. 4/119 S. 1). Abgesehen davon fiel die (anwaltliche) Befassung mit den Übersetzungen angesichts des gesamthaft geltend gemachten Aufwands von 79.58 Stunden gemäss Honorarnote mit knapp 2 Stunden nicht sonderlich ins Gewicht (Urk. 4/117 S. 2). Hinsichtlich der geforderten Unterlagen soll es sich so- dann jeweils um immer wieder die gleichen Urkunden gehandelt haben (siehe Urk. 4/119 S. 1). Sofern die Beschwerdeführerin bemängeln will, die Vorinstanz habe bei der Festsetzung der Grundgebühr lediglich die Präsenzzeit an der Hauptverhandlung berücksichtigt, erweist sich der Einwand angesichts der Höhe der Grundgebühr in Relation zur Dauer der Hauptverhandlung (etwas mehr als

E. 4.4

Damit erweist sich die Höhe der der Beschwerdeführerin zugesprochenen (Pauschal-)Entschädigung als nicht unangemessen und ist damit nicht zu bean-

- 12 - standen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. IV. Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig. Die Bemessung der Entscheidungsbüher richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom

E. 8

September 2010 (GebV OG). Sie ist, basierend auf einem Streitwert von Fr. 5'948.14 (Differenz zwischen beschwerdeweise verlangter und vorinstanzlich zugesprochener Entschädigung), in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung ist abzusehen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.